

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.02.2021

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-43/20

Nummer:

Z-23.15-2111

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2021**

bis: **9. Februar 2026**

Antragsteller:

Knauf Performance Materials GmbH

Kipperstraße 19
44147 Dortmund

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmung für zweischaliges Mauerwerk
unter Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus expandiertem Perlit "Hyperdämm"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus expandiertem Perlit "Hyperdämm" nach ETA-18/0459.

Die Perlit-Körner der Wärmedämm-Schüttung weisen Korngrößen von 0 bis 3 mm auf und sind werkmäßig mit einer Hydrophobierung versehen.

Die Wärmedämm-Schüttung muss der ETA-18/0459 vom 6. April 2020 entsprechen und die Leistungen gemäß ETA-18/0459 aufweisen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf gemäß dem Anwendungsgebiet WZ nach DIN 4108-10¹ als Wärmedämmschicht für zweischaliges Mauerwerk mit Kerndämmung nach DIN 1053-1² (Abschnitt 8.4.3.4) und für zweischaliges Mauerwerk mit Wärmedämmung (Hohlraum vollständig ausgefüllt) nach DIN EN 1996-2/NA³, NCI Anhang NA.D, angewendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Wärmedämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,045 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der gesamten Wandkonstruktion sind die Innenwand, die Wärmedämmschicht und die Außenschale zu berücksichtigen. Für die Dicke der Wärmedämmsicht ist hierbei der mittlere lichte Abstand zwischen den Mauerwerksschalen anzusetzen.

2.1.2 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

2.2 Ausführung

Der Einbau der Wärmedämmung (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden.

1	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

Allgemeine Bauartgenehmigung**Nr. Z-23.15-2111****Seite 4 von 4 | 9. Februar 2021**

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Ausführung der Wärmedämmung zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

Vor dem Einbringen der Wärmedämmung in vorhandene Wände hat sich das ausführende Unternehmen davon zu überzeugen, dass Außen- und Innenschale in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und das Mauerwerk keine Durchfeuchtung zeigt. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Verfüguung der Sichtflächen besonders zu achten. Fehlstellen und Risse in der Verfüguung sind vor dem Einbringen der Wärmedämmung auszubessern.

Die Wärmedämm-Schüttung ist trocken im Anlieferungszustand entsprechend der Einbauanleitung des Antragstellers durch maschinelle oder manuelle Verarbeitung einzubringen. Besonders ist darauf zu achten, dass der Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks vollständig ausgefüllt wird. Vorhandene Lüftungsöffnungen in der Vormauerschale müssen am Fußpunkt der Wand erhalten bleiben.

Bei der manuellen Verarbeitung ist das Mauerwerk der Vorsatzschale jeweils in 3 bis 4 Schichten aufzumauern. Danach ist die Wärmedämm-Schüttung in die Luftschicht einzufüllen und in geeigneter Weise (z. B. durch Stochern) um ca. 10 % zu verdichten, so dass eine hohlraumfreie Dämmschicht entsteht.

Die Dichte der Wärmedämmschicht im eingebauten Zustand muss mindestens 70 kg/m^3 bis maximal 83 kg/m^3 betragen. Das ausführende Unternehmen hat die Dichte zu überprüfen. Die Dichte wird rechnerisch als Quotient aus der Masse des eingebrachten Materials und dem ausgefüllten Volumen ermittelt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die eingebaute Wärmedämmung ist darüber hinaus DIN EN 14316-2⁴ sinngemäß zu beachten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigefügt.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff

⁴ DIN EN 14316-2:2007-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus Blähperlit (EP) - Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 14316-2:2007

**Wärmedämmung für zweischaliges Mauerwerk unter
Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus
expandiertem Perlit "Hyperdämm"**

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches die **Wärmedämmung** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2111 vom 9. Februar 2021 eingebaut wurde.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)